Ehe, Kinder, ‚Magyarentum' – Völkische Restrukturierung der Geschlechterverhältnisse durch die Verfassung im ungarischen Autoritarismus

ELIN MARIE KURTZ. ISABELLE JASMIN SCHMITT

In der Präambel der ungarischen Verfassung heißt es: „Wir bekennen uns dazu, dass die wichtigsten Rahmenbedingungen unseres Zusammenlebens die Familie und die Nation sind, die Grundwerte unserer Zusammengehörigkeit sind Treue, Glaube und Liebe"[1]. Diese Verfassung trat 2012 in Kraft, nachdem die rechtskonservative Partei Fidesz – Ungarischer Bürgerbund (Fidesz – Magyar Polgári Szövetség) bei den Parlamentswahlen 2010 mit einer Zweidrittelmehrheit gewählt und Victor Orbán zum Ministerpräsidenten ernannt worden war. Durch die Betonung von Religion, Tradition, familialen und nationalen Werten in der Präambel und durch die Benennung als Bekenntnis zur Einheit der Nation erhielt die Verfassung eine völkisch[2]-normative Rahmung (Bozóki 2011, 65).

Der Erlass einer neuen Verfassung ist Teil eines exemplarischen Prozesses autoritären Staatsumbaus, der unter der Regierung der Fidesz vorangetrieben wird (Pichl 2021, 186). Parallelen des ungarischen Autoritarismus zu anderen neurechten Staatsprojekten in Deutschland und Europa finden sich nicht nur in der Bezugnahme auf Verfassungen (Frankenberg 2020), sondern auch in der Pathologisierung von Queerness (Cornejo-Valle/Ramme 2022), der Kriminalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen (Machińska 2018) und der Retraditionalisierung von Geschlechterrollen (Sauer 2017). Die enormen Zugewinne rechter Parteien im Kontext der Europawahl im Juni 2024 sind nur ein aktuelles Beispiel für die Beobachtung, dass autoritäre Projekte stark an Einfluss gewinnen – auch innerhalb liberal verfasster Demokratien (Demirović 2018, 31f.). Vor diesem Hintergrund wird die politische wie politikwissenschaftliche Relevanz einer Analyse des autoritären Staatsprojekts in Ungarn als mögliche Blaupause für Entwicklungen in anderen europäischen Staaten deutlich.

Der Aspekt der Geschlechterverhältnisse wurde in bisherigen Analysen zur ungarischen Verfassungspolitik nicht systematisch in den Blick genommen, obgleich er ein zentrales Element in der umfassenden Restrukturierung der Gesellschaft durch das Staatsprojekt der Fidesz darstellt (Fodor 2022). Aus diesem Grund bearbeiten wir in unserem Beitrag die Frage, wie Geschlechterverhältnisse im ungarischen Autoritarismus über das Feld der Verfassungspolitik restrukturiert werden.[3]

Am Beispiel der ungarischen Verfassung verbindet unser Beitrag die Trias aus Verfassungspolitik, Prozessen der Autoritarisierung und der Rekonfiguration des Geschlechterverhältnisses und analysiert ihr Zusammenwirken. Aktuelle Konstitutionalismusforschung stellt in der Bezugnahme auf Verfassung durch autoritäre Akteur*innen einen neuen, subtileren Modus heraus, welcher weniger der aus dem 20. Jahrhundert bekannten offenen Demontage von Verfassungsstaaten entspricht und den es zu untersuchen gilt (Frankenberg/Heitmeyer 2022, 19). Feministische Politikwissenschaft legt einen analytischen Fokus auf neoliberale Verschiebungen in

den Geschlechterverhältnissen wie der Feminisierung von Erwerbsarbeit, der Neoliberalisierung von Gleichstellungspolitiken und der Herausbildung einer neuen vergeschlechtlichten Arbeitsteilung als Ausgangspunkt für Autoritarisierungsprozesse (Sauer 2017, 8); sie zeigt auf, wie in der rechtskonservativ und autoritär geprägten Mobilisierung tief verwurzelte patriarchale Strukturen aufgegriffen und politisch aktualisiert werden (ebd., 9). In unserem Beitrag schlagen wir in Anlehnung an die Arbeit zu „Ungleichheit und Verfassung" von Cara Röhner (2019) eine Verbindung zwischen Konstitutionalismus- und Geschlechterforschung vor. Zugleich gehen wir über Röhners Ansatz hinaus, indem wir nicht nur strukturelle Ungleichheiten in demokratischen Verfassungen analysieren, sondern ausgehend von den Verfassungen liberaler Demokratien insbesondere die Gefahren autoritärer Zugriffe thematisieren.

Materialität von Verfassungen

Verfassungen sind Teil eines staatsapparativen Gefüges. Aus materialistischer Perspektive verstehen wir den Staat im Anschluss an Nicos Poulantzas (2002/1978, 159) als heterogenes Ensemble verschiedener Apparate, in denen sich gesellschaftliche Kräfteverhältnisse verdichten. Poulantzas materialistische Konzeption des Staates muss feministisch um eine Perspektive auf den strukturellen Maskulinismus des Staates erweitert werden (Sauer 2001, 158). Geschlecht als Strukturkategorie ist darin eingeschrieben und sorgt für eine geschlechtsspezifische Selektivität der Staatsapparate (Radl 2019, 48f.). Die Übersetzung von vergeschlechtlichten Kämpfen um Hegemonie in die spezifischen Materialitäten der Apparate geschieht nicht unmittelbar, sondern entsprechend der Eigenlogiken und dem Maß an relativer Autonomie der Staatsapparate (Buckel 2007, 154). Diese relative Autonomie schützt den Staat vor dem direkten Zusammenprall widersprüchlicher Interessen in gesellschaftlichen Auseinandersetzungen um Hegemonie (Poulantzas 2002/1978, 43f.).
Innerhalb des Staates stellen Verfassungen das normhöchste Dokument des Rechtskanons dar (Frankenberg 2020). Das Recht als Staatspraxis hat sich zur paradigmatischen Form der symbolischen Gewalt entwickelt, indem es die Organisierung der Ungleichheit mit einem Schleier von Universalität überdeckt und durch den kodifizierten Modus der Rechtsauslegung als rationalisierte Praxis erscheinen lässt (Bourdieu 2019, 60f.). Den Abstraktionsprozess vom Individuum zum Rechtssubjekt beschreibt Sonja Buckel (2007, 219f.) als zentrale Wirkweise modernen Rechts und als „genau jene Robinsonade des vereinzelten, rationalen, sich selbst durchsichtigen, geschlechtsneutralen, klassenlosen und einheitlichen modernen Subjekts, welches das Recht vorauszusetzen vorgibt". Durch die verschleiernde Aussparung der Verortung innerhalb der hierarchischen Klassen- und Geschlechterverhältnisse wird eine spezifisch bourgeoise und maskuline Subjektivierung durch das Recht produziert (Röhner 2019).
Kohäsion ergänzt Subjektivierung als zweite zentrale Wirkweise modernen Rechts nach Buckel. Recht produziert durch spezifische Techniken den Zusammenhalt

eines sozialen Gefüges, es verbindet die vereinzelten Subjekte wieder miteinander und homogenisiert sie (Buckel 2007, 229f.). Dies wird als Kohäsion bezeichnet und stellt einen Kompromiss divergierender Interessen dar, in dem sie sich als Gemeinsames wahrnehmen (ebd., 230). Dass Verfassungen innerhalb des Rechtskanons eine hervorgehobene normative Rolle bezüglich hegemonialer Kohäsion und Subjektivierung zukommt, machen sich autoritäre Projekte zu Nutze (Frankenberg 2020).

Autoritärer Staatsumbau in neoliberalen Krisenprozessen

Viele Autoritäre Projekte agieren vor dem Kontext der Krisenhaftigkeit neoliberaler Verhältnisse und den sich darin verschärfenden gesellschaftlichen Widersprüchen (Demirović 2018). Diese Widersprüche werden über staatliche Apparate wie das Recht versucht zu prozessieren, um darin einen Kompromiss zwischen verschiedenen Kräftefraktionen herzustellen. Konsensorientierung und Kohäsionsfunktion des Rechts werden zu Gunsten eines autoritären Zuschnitts ein Stück weit aufgegeben.
In Reaktion auf die Krise des Fordismus bildete sich in kapitalistischen Staaten ein neoliberaler Wettbewerbsetatismus (Oberndorfer 2012, 53) heraus, welcher neben einer Verlagerung von Entscheidungsprozessen in informelle Netzwerke repressive und maskulinisierte Staatsapparate stärkt, während der Wohlfahrtsstaat abgebaut wird (Kannankulam 2008, 20f.). Durch die kontinuierliche Aufweichung der konsensorientierten Einbindung subalterner Klassen im Zuge der Schwächung liberaldemokratischer Elemente, wie der parlamentarischen Kontrolle der Exekutive, entsteht ein Legitimationsproblem (ebd., 70). Mit der neoliberalen Prekarisierung der Lebensverhältnisse geht eine Verschärfung „sozialer Malaise“ (Löwenthal 2017/1990, 29) einher, eine für moderne Gesellschaften charakteristische diffuse Unzufriedenheit aufgrund der sich dem Individuum als verselbstständigt darstellende Verhältnisse. In Verbindung mit dem Legitimationsdefizit führt dies zur Destabilisierung des Kompromissgleichgewichts verschiedener Kräftefraktionen, welches den hegemonialen Konsens der neoliberalen Gesellschaftsform trägt. Dies wird von völkischen Akteur*innen genutzt, um mittels rassistischer, antisemitischer, antiziganistischer und nicht zuletzt sexistischer Rhetorik nach dem Muster autoritärer Agitation (ebd., 20ff.) die Unzufriedenheit auf ein vermeintlich Äußeres zu projizieren. Zentral sind in diesem Zusammenhang die Forderungen nach Retraditionalisierung als männliche Identitätspolitik, patriarchalen Hierarchien und kompulsiver Heterosexualität. Diese versprechen eine männliche Selbstbestärkung als dominantes Geschlecht in der Geschlechterhierarchie, die einem vermeintlichen männlichen Autoritätsverlust in Folge von neoliberalen Verschiebungen in den Geschlechterverhältnissen gegenübergestellt wird (Sauer 2019, 347).

Autoritäre Restrukturierung von Geschlechterverhältnissen über die ungarische Verfassung

Zentralisierung von Macht in maskulinisierten Staatsapparaten

Dem Aufstieg der Fidesz und ihrer Regierungsübernahme mit einer Zweidrittelmehrheit[4] 2010 ging ein strategischer Zugriff auf die Zivilgesellschaft voraus (Pichl 2021, 191). Durch den Aufruf zur Gründung sogenannter Bürgerkreise durch Orbán im Jahr 2002 wurde eine „von oben organisierte soziale Bewegung" (Elliesen 2019, 50) geschaffen. Darin wird eine autoritäre Agitation gesellschaftlich verankert, die das uneingelöste Wohlstandsversprechen durch eine ‚Rückkehr zum Westen' und den Beitritt zur Europäischen Union und damit einhergehende Armut und Unzufriedenheit aufgreift (Elliesen/Henkel/Kempe 2018, 15f.). Soziale Fragen werden als völkische Fragen umgedeutet, statt ihre materiellen Grundlagen zu thematisieren: Ungarischer Nationalismus ist die einfache Antwort auf die neoliberale Prekarisierung von Lebens- und Arbeitsverhältnissen, und anstatt Klassenfragen zu verhandeln, wird völkische Homogenität angeboten (Pichl 2021, 191).

Das Fidesz-dominierte Parlament erlässt 2011 eine neue Verfassung, schreibt die Grundpfeiler des autoritären Staatsprojektes dort rechtlich ein und universalisiert sie dadurch. „Mechanismen männerbündischer Exklusivität und Zirkularität" (Kreisky 2001, 45) werden darin beispielsweise durch die Schaffung einer ‚Medienkontrollbehörde' zur Überwachung und Kontrolle der Öffentlichkeit fortgesetzt und intensiviert. Die Leitung der Behörde ist gemäß einem Schwerpunktgesetz in der Verfassung in Artikel 23 auf neun Jahre bestimmt, wird vom Ministerpräsidenten, also zunächst Orbán, eingesetzt und unterliegt keiner parlamentarischen Kontrolle (Salzborn 2015, 77). Diese Strategie stärkt informelle und parallele Netzwerke der Macht, während parlamentarische Kontrolle und Transparenz geschwächt werden. Die Machtverschiebung hin zu maskulinisierten exekutiven Staatsapparaten verläuft auf weiteren Ebenen: Die relative Autonomie des juridischen Feldes wird durch den Zugriff auf die Zusammensetzung des Verfassungsgerichts sowie dessen Kompetenzrahmen massiv angegriffen, bei gleichzeitiger Instrumentalisierung der Verfassung für die Ideologie des autoritären Staatsprojekts (Halmai 2011, 150; Salzborn 2015, 76). Hinzu kommt eine Degradierung des Parlaments zur Akklamationsinstanz, die maßgeblich auf die Kürzung von Anhörungsfristen zurückgeht (Pichl 2021, 190).

Die politische Instrumentalisierung der Verfassung zeigt sich in der Verwendung außerrechtlicher Begriffe wie den „guten Sitten", deren Bedeutung nicht allgemein rechtlich definiert ist (Salzborn 2015, 76ff.). Dies eröffnet die Möglichkeit der willkürlichen Interpretation entsprechend den politischen Interessen des Herrschaftsgefüges (Oberndorfer 2012, 57). Eine solche Funktion haben auch Schwerpunktgesetze, die von der Regierung ergänzend zu Artikeln der Verfassung erlassen werden können und eine Zweidrittelmehrheit zur Verabschiedung benötigen, wodurch sie praktisch Verfassungsrang erhalten. Die Verfassungsartikel zur Einbindung die-

ser Schwerpunktgesetze wirken als strukturelle Generalklausel, also als Gesetze, die Bezug auf ein außerrechtliches Wertesystem herstellen und damit ein Einfallstor für politische oder Verwaltungseinflüsse sind (Salzborn 2015, 75f.; Neumann 2018/1944, 66).
So wird der materielle Kern der Verfassung, der weitestgehend nicht im Widerspruch zur europäischen Rechtsdogmatik steht, unter Vorbehalt einer Generalklausel gestellt, also in Artikel R (3)[5] an den normativen Gehalt der Präambel gebunden. Schon der Beginn der Präambel zeugt von ihrer völkischen Prägung. Der Ausruf „Gott segne den Magyaren!" bietet nicht nur einen Vorgeschmack auf die Sakralisierung der Nation im weiteren Text, sondern auch auf die Ethnisierung derselben. Anstelle von Ungarn als Bevölkerung wird von ‚Magyaren'[6] gesprochen und anstelle von Republik vom ‚Magyarenland' (Marsovszky 2015, 122). Die Präambel ist geprägt durch die Ideologie der Neuen Rechten und insbesondere durch den enthistorisierenden Bezug auf die Lebensraumideologie im Karpatenbecken[7] eines vermeintlichen homogenen ‚Blutsvolkes', der ‚Magyaren' (ebd., 123). Die Auslegung der Verfassung mit Artikel R (3) an den Inhalt der Präambel zu binden, legitimiert und institutionalisiert diese völkische Ideologie als Teil einer formal demokratischen Verfassung, die sonst weitestgehend nicht im Widerspruch zur europäischen Rechtsdogmatik steht. Die Konstruktion einer völkisch definierten ungarischen Bevölkerung erhält Verfassungsrang und mobilisiert die symbolische Gewalt des juridischen Feldes für das völkische Projekt der Fidesz.
Die Kohäsionsfunktion der Verfassung, hier in Form der Konstruktion der Einheit eines ‚magyarischen' Volkes, wird zur Verschleierung von Widersprüchen im Geschlechter- und Klassenverhältnis genutzt und spitzt diese autoritär zu. Die Verfassung erscheint nicht mehr als Kompromiss divergenter Kräfte, die miteinander um Hegemonie ringen, sondern als Einheit eines vermeintlichen Volkswillens.

Die heterosexuelle Kleinfamilie als Subeinheit des Staates

In Artikel L der ungarischen Verfassung heißt es: „Ungarn schützt die Institution der Ehe, als auf Basis einer freiwilligen Entscheidung zustande gekommener Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau und die Familie, als Grundlage der Erhaltung der Nation". Die Institution der Ehe wird konstitutionell auf heterosexuelle Beziehungen zwischen Mann und Frau beschränkt und im gleichen Atemzug mit der heteronormativen Familie als schützenswert präsentiert. Zugleich wird dieser Familie die Funktion der Sicherung des Fortbestands der ungarischen Nation zugeschrieben. Dieser Logik entsprechend inszeniert sich der Staat im Rahmen seiner demografiepolitischen Strategie in der Verfassung als Förderer von Familien mit Kindern: „Ungarn fördert die Entscheidung zum Kind" (Artikel L, Abs. 2). Wenn ‚magyarische' Familien, bestehend aus Mann und Frau, kinderlos bleiben, wird dies als eine Art Verrat am Volk abgewertet (Fodor 2022, 55). Frauen werden in der Verfassung als Mütter oder Schutzbedürftige adressiert (u.a. Artikel XV, Abs. 5; Artikel XIX,

Abs.1). Damit wird ihnen lediglich die Mutterrolle als Subjektposition angeboten und implizit jegliche Verantwortung für Sorgearbeit in der Familie zugeschrieben. Sie haben in diesem Kontext nur als solche eine Existenzberechtigung. Die völkische Rahmung der Verfassung durch die Präambel, die sich in einer völkisch-chauvinistischen Sozialpolitik niederschlägt, macht die rassistische und antiziganistische Selektivität dieses Angebots deutlich. Beispielsweise werden Geburten heterosexueller, verheirateter und wohlhabender Familien gezielt finanziell gefördert (Fodor 2022, 55), während der Sozialleistungsbezug an den Zwang zur Verrichtung gemeinnütziger Arbeiten und Ordnungskontrollen in Wohnungen gebunden wird; letztere folgen implizit einer antiziganistischen Rhetorik, die auf das Stereotyp eines ‚parasitären' und ‚schmarotzerischen' Lebensstils abhebt (Marsovszky 2015, 125).
Die Präambel gibt hier den indirekt rechtlich bindenden Rahmen: Es ist das ethnisierte, ‚magyarische' Volk, imaginiert als bestehend aus weißen, cisgeschlechtlichen, heterosexuellen Mittelklasse-Männer und -Frauen, deren Reproduktion es wert ist, rechtlich abgesichert und gefördert zu werden (Takács 2018, 78).
Zentrales Motiv der Rhetorik Orbáns und der Politik von Fidesz ist die Hervorhebung der heteronormativen Kleinfamilie als Bollwerk gegen die Bedrohung eines, durch rassistische und antisemitische Narrative entwickelten, ‚Bevölkerungsaustauschs' und gegen das vermeintlich drohende Aussterben des ‚magyarischen Volkes' (Orban 2019, 4). Staat und Familie werden in direkten Funktionszusammenhang gebracht: Der Staat erhält die Familie und die Familie wiederum erhält den Staat. In familialistischer Ideologie wird die Gesamtheit aller Familien als Gemeinwesen, als Nation betrachtet (Notz 2015, 17). Dieses spezifische Bild von Familie wird zum Kohäsionsrahmen und schließt die Subjekte, die nur innerhalb der Institution Familie existieren können, als Gleiche, als ‚das Volk' zusammen. In der völkischen Ideologie von Fidesz ist dieses Volk als „Blutsgemeinschaft der Magyaren" bestimmt, die Familie und der Staat sind Teil einer Rassenkonstruktion (Marsovszky 2015, 109).

Völkische Demografiepolitik

Die völkische und selektive Demografiepolitik des autoritären Projekts sehen wir als Kulminationspunkt der Verschiebungen in den Geschlechterverhältnissen (Fodor 2022, 55). Ziehen wir Artikel II der Verfassung heran und interpretieren ihn vor dem Hintergrund der Konstruktion eines ‚magyarischen' Volkes, die der Verfassung zugrunde liegt, verdichtet sich das Bild der völkischen Selektivität: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Alle Menschen haben das Recht auf Leben und auf Menschenwürde, dem Leben der Leibesfrucht steht ab seiner Empfängnis Schutz zu" (Art. II). Dieser Artikel öffnet Tür und Tor, um die körperliche Selbstbestimmung von schwangeren Menschen abzuschaffen. Dies geschieht jedoch nur Schritt für Schritt, ohne ein explizites Verbot. Vor dem Hintergrund der strategischen Begrenzung von möglichen gesellschaftlichen Existenzweisen und der Selektivität demografiepolitischer Maßnahmen interpretieren wir dies als Teil einer selektiven

völkischen Biopolitik, die eine unbedingte Reproduktion des ‚magyarischen' Volkes gegen die vermeintliche Bedrohung eines wiederholt herbeigeredeten „Bevölkerungsaustauschs" (Orbán 2019, 4) verfolgt. Unter diesem Bedrohungsszenario ist die (biologische, soziale und kulturelle) Reproduktion rassistisch und antiziganistisch verfolgter Menschen unerwünscht und Abtreibung nur im Falle ‚magyarischer' Familien eine Gefahr für den Erhalt des ethnisierten Volkes. So spricht Orbán im Kontext rassistisch motivierter Migrationspolitik von Fertilitätsraten afrikanischer Länder als Gefahr für Ungarn (Orbán 2023, 2); und während kinderreiche Familien erklärtes Ziel zahlreicher politischer Maßnahmen und Motiv nahezu jeder größeren Rede Orbáns sind, wird Rom*nja-Familien implizit unterstellt, sich lediglich zum Zweck der Ausnutzung des Sozialhilfebezugs zu reproduzieren (Orbán 2019, 4).
Der autoritäre Zugriff auf Frauenkörper ist eingebettet in eine völkische Selektivität: Wer rassistischen Kriterien des sogenannten ‚Magyarentums' entspricht und sich dem binären Geschlechterbild beugt, soll und muss als Frau die Mutterrolle annehmen. Andere Existenzweisen sind unerwünscht und werden delegitimiert und verfolgt – sie sollen sich nicht reproduzieren.

Fazit: Ungarn als Blaupause

Der autoritäre Staatsumbau unter Fidesz in Ungarn ist nach dem Vorbild völkischer Vorstellungen vergeschlechtlicht und trägt zu einer autoritären Begrenzung der gesellschaftlichen Existenzweisen bei. Diese Gemengelage identifizieren wir als zentralen Moment in der Restrukturierung der Geschlechterverhältnisse. Die Existenz der – in völkischer Ideologie – ‚Anderen' wird ausgeschlossen und dies über die Verfassung als Teil der Staatsapparate in die Gesellschaftsordnung eingeschrieben. Die völkische und selektive Demografiepolitik der Fidesz-Regierung ist dafür ein bezeichnender Modus. Die autoritäre Restrukturierung der Geschlechterverhältnisse äußert sich aber auch in der Verhandlung des Verhältnisses von Reproduktion und Produktion, d.h. in der Betonung der vergeschlechtlichten hierarchischen Arbeitsteilung ebenso wie in der Ablehnung erkämpfter Rechte von Queers und Frauen, einem rassistisch selektivierenden Zugriff auf ihre Körper und der Konstruktion von Familie als völkisch-ethnisierter Subeinheit der Nation.
Anschließend an Poulantzas haben wir in unserer Analyse den Staat als Ausdruck eines gewaltförmiges Klassenverhältnisses und, in feministischer Erweiterung, ebenso als gewaltförmiges Geschlechterverhältnis verstanden. Die verschleierte maskuline und bourgeoise Subjektivierung über liberale Verfassungen sowie deren Universalisierungs- und Kohäsionsfunktion werden im autoritären Zugriff verschärft und völkisch geprägt. Die Anschlussfähigkeit liberaler Demokratien und ihrer Verfassungen für autoritäre Projekte und deren Anknüpfen an autoritäre Tendenzen und patriarchale Strukturen, die kapitalistische Gesellschaften durchziehen, wird hier durch diese feministisch-materialistische Perspektive deutlich. So zeigt sich, dass der autoritäre Staatsumbau in Ungarn über die Verfassung im Rahmen

formal liberal-demokratischer Prozesse verläuft, wenn diese auch keinen normativ-demokratischen Gehalt aufweisen. Die völkische und autoritäre Zuspitzung baut auf neoliberalen Verschiebungen in Gesellschafts- und Geschlechterverhältnissen auf, die bereits autoritäre Tendenzen in sich tragen, und knüpft gleichzeitig mittels autoritärer Agitation an die gesellschaftliche Malaise an, die im Zuge neoliberaler Vergesellschaftung verstärkt wird.

Aus der Perspektive einer feministisch-materialistischen Staatstheorie und vor dem Hintergrund globaler Erfolge von rechten autoritären Hegemonieprojekten muss Ungarn daher als Blaupause für Autoritarisierungsprozesse in liberalen Demokratien betrachtet werden. Diese Einsicht ist nicht zuletzt für emanzipatorische Bewegungen und politische Akteur*innen zentral, die sich nicht auf den vermeintlichen Schutz einer liberalen Verfassung verlassen sollten.

Literatur

Bourdieu, Pierre, 2019: Die Kraft des Rechts. Elemente einer Soziologie des juridischen Feldes. In: Kretschmann, Andrea (Hg.): Das Rechtsdenken Pierre Bourdieus. Weilerswist, 35-76.

Bozóki, András, 2011: Die Autoritäre Versuchung. Die Krise der ungarischen Demokratie. In: Osteuropa. 61 (12), 65-88.

Buckel, Sonja, 2007: Subjektivierung und Kohäsion. Zur Rekonstruktion einer materialistischen Theorie des Rechts. Weilerswist.

Cornejo-Valle, Monica/**Ramme**, Jennifer, 2022: „We Don't Want Rainbow Terror": Religious and Far-Right Sexual Politics in Poland and Spain. In: Möser, Cornelia/Ramme, Jennifer/Takács Judit (Hg.): Paradoxical Right-Wing Sexual Politics in Europe. Cham, 25-60.

Demirović, Alex, 2018: Autoritärer Populismus als neoliberale Krisenbewältigungsstrategie. In: PROKLA. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft. 48 (190), 27-42.

Elliesen, Moritz, 2019: Das Ende des Zukunftsversprechens: Strategie, Wandel und Aufstieg von Fidesz im Kontext der postsozialistischen Transformation. In: Forschungsgruppe „Staatsprojekt Europa" (Hg.): Working Papers Nr. 2. Kassel, 1-90.

Elliesen, Moritz/**Henkel**, Nicholas/**Kempe**, Sophie, 2018: Die Autoritäre Wende in Ungarn. In: Forschungsgruppe „Staatsprojekt Europa" (Hg.): Working Papers Nr. 1. Kassel, 1-75.

Fodor, Éva, 2022: The Gender Regime of Anti-Liberal Hungary. Cham.

Frankenberg, Günter, 2020: Autoritarismus: Verfassungstheoretische Perspektiven. Berlin.

Frankenberg, Günter/**Heitmeyer**, Wilhelm, 2022: Zur Theorie und Empirie des Autoritären. In: Frankenberg, Günter/Heitmeyer, Wilhelm (Hg.): Treiber des Autoritären: Pfade von Entwicklungen zu Beginn des 21. Jahrhunderts. Frankfurt/M., 13-86.

Halmai, Gábor, 2011: Hochproblematisch: Ungarns neues Grundgesetz. In: Osteuropa. 61 (12), 145-155.

Kannankulam, John, 2008: Autoritärer Etatismus im Neoliberalismus. Zur Staatstheorie von Nicos Poulantzas. Hamburg.

Kreisky, Eva, 2001: Ver- und Neuformungen des politischen und kulturellen Systems. Zur maskulinen Ethik des Neoliberalismus. In: Kurswechsel. (4), 38-50.

Kurtz, Elin Marie/**Schmitt**, Isabelle Jasmin, 2023: Ehe, Kinder, Magyarentum. Völkische Restrukturierung der Geschlechterverhältnisse durch die Verfassung im ungarischen Autoritarismus. Unveröffentlichte Masterarbeit, Universität Kassel.

Löwenthal, Leo, 2017/1990: Falsche Propheten: Studien zum Autoritarismus. Frankfurt/M.

Ludwig, Gundula/**Sauer**, Birgit, 2010: Engendering Poulantzas oder: Sinn und Zweck feministischer Anrufung materialistischer Staatstheorie. In: Demirović, Alex (Hg.): Das Staatsverständnis von Nicos Poulantzas. Baden-Baden, 173-188.

Machińska, Hanna, 2018: Analyse: Turbulenzen in der polnischen Justiz. In: Bundeszentrale für politische Bildung. Internet: https://www.bpb.de/themen/europa/polen-analysen/276182/analyse-turbulenzen-in-der-polnischen-justiz/ (1.2.2023).

Marsovszky, Magdalena, 2015: „Wir verteidigen das Magyarentum!". In: Drews-Sylla, Gesine/Makarsha, Renata (Hg.): Neue alte Rassismen? Bielefeld, 103-132.

Neumann, Franz L., 2018/1944: Behemoth: Struktur und Praxis des Nationalsozialismus 1933-1944. Erweiterte Neuausgabe. Hamburg.

Notz, Gisela, 2015: Kritik des Familismus: Theorie und soziale Realität eines ideologischen Gemäldes. Stuttgart.

Oberndorfer, Lukas, 2012: Hegemoniekrise in Europa – Auf dem Weg zu einem autoritären Wettbewerbsetatismus? In: Forschungsgruppe „Staatsprojekt Europa" und Assoziation für Kritische Gesellschaftsforschung (Hg.): Die EU in der Krise: zwischen autoritärem Etatismus und europäischem Frühling. Münster, 49-71.

Pichl, Maximilian, 2021: Rechtskämpfe: eine Analyse der Rechtsverfahren nach dem Sommer der Migration. Frankfurt/M.

Poulantzas, Nicos A., 2002/1978: Staatstheorie. Politischer Überbau, Ideologie, Autoritärer Etatismus. Hamburg.

Radl, Marlene, 2019: Staat, Autoritarisierung und Geschlecht. In: Kurswechsel. (2), 47-56.

Röhner, Cara, 2019: Ungleichheit und Verfassung: Vorschlag für eine relationale Rechtsanalyse. Weilerswist.

Salzborn, Samuel, 2015: Schleichende Transformation zur Diktatur. Ungarns Abschied von der Demokratie. In: Kritische Justiz. 48 (1), 71-82.

Sauer, Birgit, 2001: Die Asche des Souveräns. Staat und Demokratie in der Geschlechterdebatte. Frankfurt/M.

Sauer, Birgit, 2017: Gesellschaftstheoretische Überlegungen zum europäischen Rechtspopulismus. Zum Erklärungspotenzial der Kategorie Geschlecht. In: Politische Vierteljahresschrift. 58 (1), 3-22.

Sauer, Birgit, 2019: Anti-feministische Mobilisierung in Europa. Kampf um eine neue politische Hegemonie? In: Zeitschrift für Vergleichende Politikwissenschaft. 13 (3), 339-352.

Scheppele, Kim Lane, 2014: Legal But Not Fair: Viktor Orbán's New Supermajority. In: Verfassungsblog. Internet: https://verfassungsblog.de/legal-but-not-fair-viktor-orbans-new-supermajority/ (22.8.2024).

Takács, Judit, 2018: Limiting Queer Reproduction in Hungary. In: Journal of International Women's Studies. 20 (1), 68-80.

Quellen

Grundgesetz von Ungarn, 25. April 2011: Das neue Grundgesetz von Ungarn. Deutsche Übersetzung von Dóra Frey. Internet: https://vsr-europa.blogspot.com/2011/05/das-neue-grundgesetz-von-ungarn.html (13.6.2024).

Orbán, Viktor, 2019: Viktor Orbáns Rede zur Lage der Nation, Budapest, Ungarn, 10.2.2019. Internet: https://2015-2022.miniszterelnok.hu/viktor-orbans-rede-zur-lage-der-nation/ (22.7.2024).

Orbán, Viktor, 2023: Viktor Orbáns Festrede auf der Gedenkfeier zum 200. Jahrestag der Entstehung der Hymne, 22.1.2023. Internet: https://2015-2022.miniszterelnok.hu/viktor-orbans-festrede-auf-der-gedenkfeier-zum-200-jahrestag-der-entstehung-der-hymne/ (22.7.2024).

Anmerkungen

1 Wir zitieren aus der kritischen Übersetzung der Präambel der ungarischen Verfassung von Magdalena Marsovzsky (2015, 130ff.).

2 Völkische Ideologie ist ein Merkmal der Neuen Rechten und gekennzeichnet durch einen „Blut-und-Boden-Mythos", der eine blutsmäßige und geografische Abstammung einer vermeintlich homogenen Blutsgemeinschaft konstruiert und dies mit kulturalistischen und nationalistischen Vorstellungen verbindet (Marsovszky 2015, 108f.).

3 Dieser Artikel basiert auf unserer 2023 gemeinsam verfassten Masterarbeit an der Universität Kassel (Kurtz/Schmitt 2023), die von Prof. Dr. Dr. Maximilian Pichl und Dr. Christine M. Klapeer betreut wurde.

4 Die Mechanismen des ungarischen Mehrheitswahlrechts, das Fidesz bereits bei den Wahlen 2010 bevorteilte und zum Erdrutschsieg verhalf, wurden mit Erlass der Wahlrechtsreform 2011 verschärft und bauen die Vormachtstellung der Fidesz aus (Scheppele 2014).

5 „Die Bestimmungen des Grundgesetzes sollen im Einklang mit deren Zielen, dem in ihr enthaltenen nationalen Glaubensbekenntnis und den Errungenschaften unserer historischen Verfassung ausgelegt werden" (Artikel R, Abs. 3) (sic! vgl. Grundgesetz von Ungarn, 25. April 2011, übersetzt von Dóra Frey).

6 Der Begriff „Magyar" ist völkisch besetzt, er konstruiert „eine organisch entstandene kulturelle und blutmäßige Abstammungsgemeinschaft (...), ein reines, homogenes, im Grunde arisches Volkstum der Magyaren" (Marsovszky 2015, 109).

7 Das Karpatenbecken ist eine Tiefebene, die sich neben Ungarn über sechs weitere Nationalstaaten erstreckt und das Orbán als ‚magyarisch' reklamiert (Orbán 2023, 2). Dahinter steht die Imagination eines ‚Großungarns' als Zusammenführung des ‚magyarischen' Volkes (Halmai 2011, 146).